

**§ 4 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Handballkreis unterliegt als Untergliederung des HVW den Bestimmungen des Deutschen Handballbundes (DHB), des Westdeutschen Handballverbandes e.V. (WHV) und des HVW. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen an.
- (2) Für seinen Bereich ist der Handballkreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.
- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen. Des Weiteren kann er nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW Strafen sowie Geldbußen verhängen und Maßnahmen anordnen. Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbuße und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter.

**§ 4 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Handballkreis unterliegt als Untergliederung des Handballverbandes Westfalen e.V. (HVW) den Bestimmungen des Deutschen Handballbundes (DHB), des Westdeutschen Handballverbandes e.V. (WHV) und des Handballverbandes Westfalen e.V. (HVW). Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen an.
- (2) Für den Handballkreis und seine Mitglieder gelten daher einheitlich und verbindlich:
- a) die Satzungen des DHB, des WHV und des HVW;
  - b) Spielordnung, Rechtsordnung, Gebührenordnung, Trainerordnung, Anti-Doping-Reglement und Jugendordnung des DHB sowie Entscheidungen der Organe des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen (§ 4 Abs. 5 DHB-Satzung) als auch die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des WHV und HVW;
  - c) Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Finanz- und Gebührenordnung, Geschäftsordnung, Ehrungsordnung, und Werberichtlinien des WHV sowie die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des WHV und HVW;
  - d) Finanz- und Gebührenordnung, Ehrungsordnung und Schiedsrichterordnung des HVW;
  - e) Beschlüsse der Organe des WHV und des HVW, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen.

Finanzordnung und Geschäftsordnung sind nur für den WHV und HVW verbindlich; dem Handballkreis steht jedoch frei, sie für ihren Bereich anzuwenden oder eigenständige Regelungen zu treffen.

- (3) Von den Organen und Instanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen getroffen werden:
- a) Verhängung von Strafen
    - Verweis,
    - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten,
    - bei Dopingvergehen im „weiteren Wiederholungsfall“ bis auf Lebenszeit,
    - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
    - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
    - Platz und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
    - Geldstrafe von 25,- € bis zu 20.000,- €,
    - Spielverlust,
    - Aberkennung bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison,

- Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres.
  - Nichtzulassung zum Spielbetrieb.
  - Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperr) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
  - Amtsenthhebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
  - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
  - Entbindung von der Amtstätigkeit.
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,- €,
- c) Anordnung von Maßnahmen der Spielaufsicht und der Spielwiederholung,
- d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in den Satzungen und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.

(4) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Handballkreis in seinem Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

(5) Für seinen Bereich ist der Handballkreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HWV einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.

Satzung (aktuelle Fassung)	Satzung ( <u>Neufassung</u> )
<p><b>§ 10 Termin, Wahlperiode, Einberufung</b></p> <p>(1) Der Kreistag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate, vor den Bezirkstagen an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens zwei Monate vorher vom Kreisvorstand bekannt zu geben.</p> <p>(2) [...]</p>	<p><b>§ 10 Termin, Wahlperiode, Einberufung</b></p> <p>(1) Der Kreistag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate vor den <u>Verbandstagen</u>, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens zwei Monate vorher vom Kreisvorstand bekannt zu geben.</p> <p>(2) [...]</p>
<p><b>§ 13 Aufgaben</b></p> <p>[...]</p> <p>d) die Wahl der Delegierten für den Bezirkstag sowie die Verbandstage des HVW und des WHV, einschließlich vorzuschlagender Kandidaten für Beisitzer BSA, LSA und Kassenprüfer HVW,</p>	<p><b>§ 13 Aufgaben</b></p> <p>[...]</p> <p>d) die Wahl der Delegierten für <u>die Verbandstage</u> des HVW und des WHV, einschließlich vorzuschlagender Kandidaten für Beisitzer LSA und Kassenprüfer HVW,</p>
<p><b>§ 25 Der Kreisvorstand (KV)</b></p> <p>(1) Dem Kreisvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Kreisvorsitzende,</li> <li>b) der 2.Vorsitzende/TK-Vorsitzende</li> <li>c) der Kreiskassenwart,</li> <li>d) der Kreisrechtswart,</li> <li>e) der Jugendausschuss-Vorsitzende,</li> <li>f) der Kreislehrwart</li> <li>g) der Schiedsrichterausschuss-Vorsitzende</li> </ul> <p>(2) Der Kreisvorstand ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben seiner Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem Kreisvorsitzenden obliegt die Koordination/Aufsicht. Die Geschäftsführung obliegt dem Kreisvorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden/TK-Vorsitzenden, dem Kreiskassenwart und dem Kreisrechtswart, die auch gleichzeitig Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind, und von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Zu Sitzungen (mindestens dreimal im Jahr) sowie Versammlungen und Tagungen lädt der Kreisvorsitzende ein, er leitet sie auch. Beschlüsse, die nicht mindestens eine 2/3-Mehrheit erhalten, sind endgültig im Erweiterten Kreisvorstand zu entscheiden. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können ohne Stimmrecht auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p><b>§ 25 Der Kreisvorstand (KV)</b></p> <p>(1) Dem Kreisvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Kreisvorsitzende,</li> <li>b) der 2.Vorsitzende</li> <li>c) <u>TK-Vorsitzende</u>,</li> <li>d) der Kreiskassenwart,</li> <li>e) der Kreisrechtswart,</li> <li>f) der Jugendausschuss-Vorsitzende,</li> <li>g) der Kreislehrwart</li> <li>h) der Schiedsrichterausschuss-Vorsitzende</li> </ul> <p>(2) Der Kreisvorstand ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben seiner Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem Kreisvorsitzenden obliegt die Koordination/Aufsicht. Die Geschäftsführung obliegt dem Kreisvorsitzenden, dem <u>2.Vorsitzenden, dem TK-Vorsitzenden</u>, dem Kreiskassenwart und dem Kreisrechtswart, die auch gleichzeitig Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind, und von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Zu Sitzungen (mindestens dreimal im Jahr) sowie Versammlungen und Tagungen lädt der Kreisvorsitzende ein, er leitet sie auch. Beschlüsse, die nicht mindestens eine 2/3-Mehrheit erhalten, sind endgültig im Erweiterten Kreisvorstand zu entscheiden. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können ohne Stimmrecht auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes an den Sitzungen teilnehmen.</p>

**§ 26 Die Technische Kommission des Kreises (TK)**

(1) Der TK des Kreises gehören an:

- a) der 2.Vorsitzende/TK-Vorsitzende,  
[...]
- f) der KSA-Vorsitzende,
- g) der Jugendausschuss-Vorsitzende,
- h) der Jugendspielwart,
- i) der Kreislehrwart.

**§ 26 Die Technische Kommission des Kreises (TK)**

(1) Der TK des Kreises gehören an:

- a) der TK-Vorsitzende,  
[...]
- f) der Jugendausschuss-Vorsitzende,
- g) der Jugendspielwart,
- h) der Kreislehrwart.